

Info Akupunktur und Stoßwelle

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
beim Thema Akupunktur und Stoßwelle als Kassenleistung tauchen immer wieder Fragen auf. Es folgen daher einige Informationen, die dieses Thema hoffentlich etwas verständlicher werden lassen.

Grundsätzlich ist Akupunktur bei chronischen tiefsitzenden Rückenschmerzen oder Kniegelenksarthrose eine Kassenleistung. ABER!!!.... Die Beschwerden müssen **seit mindestens 6 Monaten bestehen, und konsequent, durchgehend behandelt worden sein**. Andere Maßnahmen haben keine Besserung erzielen können.

Es ist bereits gerichtlich entschieden worden, dass die reine Feststellung „ich habe die Beschwerden seit mindestens einem halben Jahr“ NICHT ausreicht, um eine Abrechnung auf Kasse zu begründen. Der Arzt muss nachweisen können, dass die Beschwerden **6 Monate am Stück** behandelt wurden und keine Besserung eingetreten ist. Eine Behandlung in der Vergangenheit, irgendwann vor dem 6-Monats Intervall reicht nicht aus!

Siehe auch: <https://www.bvou.net/hoechste-anforderungen-an-die-akupunktur-dokumentation-durch-bsg-urteil/>

Ganz ähnlich verhält es sich bei der Stoßwellenbehandlung.

Grundsätzlich ist die Stoßwellenbehandlung bei Fersensporenbeschwerden mittlerweile eine Kassenleistung, ABER!!..... Es ist eine klare Vorgabe, dass drei Sitzungen Stoßwellen erst nach **6 Monaten erfolgloser, konsequenter und durchgehender Behandlung** mit anderen Maßnahmen (Dehnung, Kühlung, Einlagen) von der Kasse übernommen werden.

Siehe auch: https://www.aok-gesundheitspartner.de/bund/arztundpraxis/meldungen/index_20438.html

Insofern sind die Eingangsvoraussetzungen zur kassenärztlichen Abrechnung sowohl bei der Stoßwelle, als auch der Akupunktur sehr strikt geregelt.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Praxisteam